

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 18. Juli

1931

Inhalt. Verordnung zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs (S. 657). — Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. März 1926 (S. 657).

105

Verordnung

zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs.

Vom 18. 7. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 605) erläßt der Senat folgende weitere Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Für die im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931 (G.Bl. S. 655) genannten Geldinstitute werden ferner Montag, der 20. Juli, und Dienstag, der 21. Juli 1931, als Bankfeiertage erklärt.

§ 2.

Die Institute sind jedoch verpflichtet, an diesen Tagen ihre Schalter mindestens in der Zeit von 10 bis 13 Uhr geöffnet zu halten.

In dieser Zeit müssen im Interesse einer wenigstens teilweisen Aufrechterhaltung des Bank- und Sparkassenverkehrs Aufträge entgegengenommen werden, deren Ausführung keine Verfügung über bestehende Guthaben bedingt. Bei Nachweis dringender wirtschaftlicher Notwendigkeit sollen die Institute tunlichst auch Teilbeträge bestehender fälliger Guthaben zur Auszahlung bringen.

Danzig, den 18. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

106

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. März 1926 (Ges. Bl. S. 109).

Vom 17. 7. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Ges. Bl. S. 605) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. März 1926 (Ges. Bl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgende Bestimmung als Absatz 4 hinzugefügt:

„Das Gericht kann dem Schuldner auf Antrag nachlassen, die dem Antrage gemäß Absatz 2 Ziffer 1 und 2 beizufügenden Verzeichnisse den beteiligten Gläubigern in Abschrift zu überfenden.“

2. Dem § 7 wird folgende Bestimmung als Absatz 4 hinzugefügt:

„Die Vorschrift des Abs. 3 findet auf Verfügungen des Schuldners, denen der Treuhänder zustimmt, keine Anwendung.“

3. Als § 7a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Der Antrag auf Zulassung des Vergleichsverfahrens kann bis zur Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens (§§ 8 ff.) zurückgenommen werden.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem 17. Juli 1931 in Kraft.

Danzig, den 17. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Schwegmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 7. 1931).

